

Anforderungen an die Gestaltung von Freischankflächen im denkmalgeschützten Ensemble der historischen Innenstadt; zugleich
- Überprüfung von Erweiterungsmöglichkeiten in der Fußgängerzone Altstadt und Außenbestuhlungskonzept (Beschluss des Finanz- und Wirtschaftsausschusses vom 18.04.2023, TOP 3);
- Antrag der CSU/LM/JL/BfL-Fraktion, Nr. 499 vom 08.05.2023

Gremium:	Bausenat Verkehrssenat	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	1	Zuständigkeit:	Referat 5
Sitzungsdatum:	29.09.2023	Stadt Landshut, den	06.09.2023
Sitzungsnummer:	BS: 54 VS: 18	Ersteller:	Rottenwallner, Thomas

Vormerkung:

1. Beschlusslage

a) Grundlagenbeschluss

Der Bausenat hat am 02.12.2022 folgenden Beschluss gefasst:

- „1. Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Bei der Zulassung von Freischankflächen im denkmalgeschützten Ensemble der historischen Innenstadt sollen künftig die vorgestellten Gestaltungsprinzipien Beachtung finden. Die Verwaltung wird beauftragt, einen entsprechenden Regelungsentwurf zu erarbeiten und dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.
3. Im Zuge der Erarbeitung werden die betroffenen Gastronomen zu den beabsichtigten Änderungen angehört. Weiter sind das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, die Feuerwehr und die Rettungsdienste, der Behindertenbeirat und der Seniorenbeirat sowie die Vereine und Verbände, zu deren satzungsmäßigen Aufgaben der Erhalt der historischen Innenstadt oder die Förderung dort ansässiger Unternehmen gehört, in den Abstimmungsprozess einzubeziehen. Das Ergebnis der Anhörung ist dem gemeinsamen Bau- und Verkehrssenat mit den Entwürfen der zu ändernden Satzungen vorzulegen.“

b) Überprüfung von Erweiterungsmöglichkeiten in der Fußgängerzone Altstadt

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss hat am 18.04.2023 unter anderem beschlossen:

- „4. Eine moderate Erhöhung der Sitzplatzobergrenze für die Außengastronomie in der Fußgängerzone wird grundsätzlich begrüßt. Die Verwaltung wird beauftragt, die Rahmenbedingungen hierfür zu ermitteln und den zuständigen Gremien (Verkehrssenat und Plenum) zur Beschlussfassung vorzulegen.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, ein Außenbestuhlungskonzept zu erstellen, welches zum Ziel hat, Flächen außerhalb der Fußgängerzone leichter als bisher für Außenbestuhlung freizugeben, sodass insgesamt ein ausreichendes Sitzplatzkontingent in der Innenstadt zur Verfügung steht, und dieses Konzept den zuständigen Gremien (Verkehrssenat und Plenum) zur Beschlussfassung vorzulegen.“

2. Stadtratsanträge

Die CSU/LM/JL/BfL-Fraktion begehrt mit Antrag Nr. 499 vom 08.05.2023, dass „bei der Erhöhung des Kontingents der Sitzplätze für die Gastronomie in der Altstadt darauf zu achten ist, dass auch Sitzplätze ohne Verkehrszwang in ausreichender Zahl vorhanden sind. Insbesondere gilt dies für die Fußgängerzone residenzseitig.“

Weitere Stadtratsanträge zu konsumfreien Zonen und Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel („Wasserspiele“) ohne direkten Bezug zur Freiflächengastronomie werden gesondert behandelt.

3. Ergebnisse der Anhörung der Betroffenen

Die Sach- und Rechtslage wurden mit den Gastronomen und den Vertretern der betroffenen Institutionen, Vereine und Verbände anhand der beigefügten Power Point – Präsentation erörtert. Die Erörterung hat mit den Gastronomen am 24.01.2023 und 25.07.2023, dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege am 21.03.2023, mit der Polizei, der Feuerwehr und den Rettungsdiensten am 15.05.2023, dem Verein Die Förderer e. V. am 18.05.2023, dem VCD und dem ADFC 24.05.2023, mit dem Seniorenbeirat und dem Behindertenbeirat am 21.06.2023 und dem Wirtschafts- und Tourismus-Club Landshut e. V. am 17.07.2023 stattgefunden. Die Freunde der Altstadt e. V. haben am 07.08. 2023 und der Stadtheimatpfleger am 22.08.2023 schriftlich Stellung genommen. Bei der Erörterung wurden im Wesentlichen folgende Erkenntnisse erzielt:

• Gastronomie

Die Gastronomen haben gegen die Gestaltungsprinzipien und beabsichtigten Änderungen keine grundsätzlichen Einwände. Es wurde insbesondere auf Folgendes hingewiesen:

- Es sollten bei der Gestaltung von Freischankflächen an alle Gastonomen einheitliche Anforderungen gerichtet werden.
- Es wäre wünschenswert, wenn in die weiße oder beige Bespannung von Schirmen nur dezent sichtbare Logos eingewebt werden dürften. Die Brauereien würden sich dann in nicht unerheblichem Umfang an den Kosten der Schirme beteiligen.
- Zwischen unmittelbar aneinandergrenzenden Freischankflächen sollte für die Gäste eine Trennlinie sichtbar werden (z. B. durch Aufstellung von Pflanzen).
- Das Mobiliar der Freischankflächen und die Gastronomiebetriebe selbst wären nach Betriebsschluss immer wieder Vandalismus ausgesetzt.
- Durch die Aufstellung von Pflanzen auf den Freischankflächen können die klimatischen Bedingungen nicht wesentlich beeinflusst werden. Die Stadt sollte für eine bessere (mobile) Begrünung im öffentlichen Raum sorgen.
- Es sollte geprüft werden, ob Pflanzgefäße und Pflanzen über die Stadt Landshut eingekauft werden können.
- Zur Bewirtung müssten weiterhin unbedingt Servicetische zur Verfügung stehen.

Aus der Sicht der Verwaltung ist hierzu festzustellen:

Das jetzige Verfahren dient der Festlegung einheitlicher und klar erkennbarer Anforderungen. Es wird eine Änderung der Sondernutzungs- und Gestaltungssatzung beabsichtigt.

Die mit dem Einweben von Logos in die Bespannung der Schirme verbundenen Fragen bedürfen einer abschließenden Klärung, insbesondere mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege. Von den Gastronomen sollten entsprechende Muster zur Ansicht vorgelegt werden.

Gegen die Aufstellung von Pflanzgefäßen zwischen zwei aneinandergrenzenden Betrieben ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Dabei ist lediglich der Eindruck eines „lebenden Zaunes“ zu vermeiden.

Die den Vandalismus betreffenden Fragen stehen in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit der Gestaltung von Freischankflächen. Das Amt für Wirtschaft, Marketing und Tourismus wird sich dieser Angelegenheit annehmen.

Die im Klimaanpassungskonzept enthaltenen Erkenntnisse bedürfen insbesondere in der Innenstadt einer Konkretisierung. Dabei ist auch den Möglichkeiten zu einer weiteren Begründung und anderen klimawirksamen Maßnahmen nachzugehen, die sich auf den öffentlichen Raum insgesamt positiv auswirken sollen.

Die Stadt kann nur die Anforderungen an Gefäße und Pflanzen festlegen, nicht aber deren Beschaffung übernehmen. Durchaus sinnvoll erscheint dagegen der Gedanke, dass sich die Gastronomen bei der Beschaffung zusammentun, um auf diese Weise eine gewisse Einheitlichkeit und günstigere Preise zu erzielen.

Es spricht nichts gegen die Aufstellung von Servicetischen. Diese dürfen aber insbesondere wegen der Belange von Menschen mit Sehbehinderungen, die auf einen Langstock angewiesen sind, nicht außerhalb der zugewiesenen Freischankfläche an der Hausfassade aufgestellt werden. Solche Einrichtungen sollen künftig in die Sondernutzungsfläche nicht störend integriert werden.

• **Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienste**

Aus der Sicht der Polizei, der Feuerwehr und der Rettungsdienste sind durch die Freischankflächen bei Beachtung der brandschutzrechtlichen Anforderungen keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

• **Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege**

Der zuständige Hauptkonservator beim Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege hat folgende Hinweise gegeben:

- Die Sondernutzungsflächen sollen mit Nägeln gekennzeichnet werden. Dabei sollen nicht nur die Eckpunkte markiert, sondern mindestens alle 2 m ein Nagel gesetzt werden um die Erkennbarkeit der Fläche zu gewährleisten.
- Bei den Sondernutzungsflächen ist darauf zu achten, dass keine Podeste und keine Umrandungen errichtet werden.
- Runde Pflanzkübel lassen sich einfacher positionieren – ggf. wäre hier eine Zusammenarbeit mit der Keramikfachschule denkbar; die Bepflanzung sollte mit heimischen Pflanzen erfolgen.
- Sonnenschirme sind nur ohne Werbeaufdrucke zulässig. Wegen der Einwebung von Logos in den Schirmstoff kann noch keine abschließende Aussage getroffen werden; es bedarf einer Einzelabstimmung anhand von Stoffmustern.
- Fraglich erscheint, ob die Größe und das Format von Sonnenschirmen festgelegt werden soll.
- An den Fassaden sollten keine Tafeln (mit Speise- und Getränkeangeboten) angebracht werden. Besser geeignet erscheinen Aufsteller aus Holz zur Kreidebeschriftung (ohne Werbeaufdrucke)
- Die Verwendung von Beistell- und Servicetischen ist regelungsbedürftig.
- Das Aufstellen von Bäumen im denkmalgeschützten Ensemblebereich als mobiles Grün in eckigen Containerbehältern wird denkmalfachlich abgelehnt. Der Straßenraum ist freizuhalten, historisch befanden sich die Gärten hinter den Häusern.
- Wasservernebler, Wasserspiele u. ä. werden aus denkmalfachlicher Sicht kritisch gesehen, auch wenn diese zur Abkühlung der Innenstadt beitragen.
- Der Einsatz von vertikalem Grün (Beispiel Augsburg) wäre zu prüfen.

Aus Sicht der Verwaltung ist hierzu festzustellen:

Die Kennzeichnung von Freischankflächen mit Nägeln im Pflasterbelag wurde bereits in die Wege geleitet. Abgesehen davon, dass derzeit kein Interesse an Podesten, Umrandungen o. ä. bei den Gastronomen bestehen dürfte, kommen solche aus städtebaulichen und denkmalpflegerischen Gründen nicht in Betracht. Etwas anderes gilt in bestimmten Umfang nur für die während der kalten Jahreszeit verwendeten Bauten.

Pflanzkübel aus Cortenstahl in geometrischen Formen und ohne Verzierungen erscheinen gegenüber anderen Materialien und Formen tatsächlich vorzugswürdig. Hilfreich erscheint die Erstellung eines Kataloges mit geeigneten Pflanzen.

Die Bespannung von Schirmen muss weiß oder beige sein. Über die Zulässigkeit eingewebter Muster soll im Einzelfall entschieden werden können. Während eine Regelung zur Größe von Schirmen wegen der unterschiedlichen Dimensionierung und Form der Freischankflächen nicht sinnvoll erscheint, sollen Ampel- bzw. Doppelschirme ausdrücklich ausgeschlossen werden.

Die im Straßenraum für möglich gehaltenen Speisekartenaufsteller lassen sich mit den Erfordernissen der Barrierefreiheit kaum in Einklang bringen.

Service- und Beistelltische sollten aus diesen Gründen nicht an der Hauswand, sondern in der Freischankfläche untergebracht werden.

„Mobiles Grün“ und Wasservernebler o. ä. sind nicht Gegenstand dieses Tagesordnungspunktes.

• **Stadtheimatpfleger**

Der Stadtheimatpfleger hat folgende Hinweise gegeben:

„... in der Gestaltungssatzung der Stadt Landshut sind aus meiner Sicht als Stadtheimatpfleger viele Dinge bereits gut geregelt und es bedarf nur der einen oder anderen Ergänzung.

Die Freiflächen sind offensichtlich bereits (Stand August) durch ‚Nägel‘ markiert, die es den Kontrolleuren wie auch den Gastronomen erleichtern, ihre Fläche zu ‚erkennen.‘

Bei den Sonnenschirmen besteht ja schon lange Einigkeit, dass diese ohne Werbung und einfarbig sein sollen. Ob nun alle Schirme eine einheitliche Farbe aufweisen müssen, sei dahingestellt. Sollte eine „Buntheit“ in der Innenstadt gewünscht sein, dürfen nur dezente Farbtöne Verwendung finden.

Ob man auch Speisetafeln regulieren sollte, sehe ich zwiespältig. Zum einen ist es sinnvoll, um einem Wildwuchs mancher Gastronomen Einhalt zu gebieten, andererseits belebt eine gewisse Vielfalt das Erscheinungsbild der Innenstadt.

Bei der Bepflanzung/Begrünung spreche ich mich für die Töpfe/Tröge aus, die bereits in der Neustadt Verwendung finden. Diese sind aus Cortenstahl und daher robust und verhältnismäßig günstig zu besorgen. Natürlich hätte es einen Charme mit der Keramikfachschule etwas „Landshutspezifisches“ zu entwickeln. Dies ist aber mit Sicherheit ein langwieriger Prozess und die Kosten nicht absehbar. Aus diesem Grund muss man darauf verzichten.

Was nun eine Bepflanzung der Innenstadt betrifft, schlage ich vor, die Landschaftsarchitektinnen Doris Grabner und Ursula Hochrein vom Gestaltungsbeirat zu Rate zu ziehen. Beide haben in ihren Vorträgen anlässlich ihrer Amtseinführung sehr gute Ansätze für die Gestaltung von Innenstädten beschrieben, die man unbedingt nutzen sollte. Dem Argument von Herrn Bernhard Herrmann (BLfD), dass keine Bäume in der Innenstadt sein sollten, da die Gärten im Mittelalter immer hinten den Häusern waren, kann ich nicht folgen. Die Rahmenbedingungen für die Städte haben sich im 21. Jh. geändert und dem muss nun Rechnung getragen werden. Gleiches sehe ich bei Sprühnebel und Ähnlichem, aber hier fehlen mir weitergehende Informationen.“

Aus der Sicht der Verwaltung hierzu Folgendes:

Schirme mit verschiedenen Farben sind in der Innenstadt sollen nach mehrheitlich vertretener Auffassung nicht zugelassen werden. Bestimmend soll das Farbschema weiß oder beige sein.

Speisekartenaufsteller sind für die Gastronomen von so erheblicher Bedeutung, dass von einer Detailregelung tatsächlich abgesehen werden sollte.

Pflanzgefäße aus Cortenstahl haben gegenüber anderen Materialien erhebliche Vorteile. Dem steht nicht entgegen, dass in Zusammenarbeit mit der Keramikschule ein Modellprojekt mit künstlerisch gestalteten Gefäßen durchgeführt wird. Dies kann allerdings nicht Gegenstand einer Regelung in der Gestaltungs- oder Sondernutzungssatzung sein.

Bepflanzungen außerhalb der Freischankflächen sind ebenfalls nicht Gegenstand einer Satzungsregelung. Hierzu bedarf es einer gesonderten städtebaulichen Prüfung, an der auch der Gestaltungsbeirat beteiligt sein wird.

• Die Förderer e. V.

Vom Verein Die Förderer e. V. wurden stichwortartig folgende Gestaltungshinweise gegeben:

- Schirme

Materialität: Holz
keine künstliche Beleuchtung
Verwendung von Bodenhülsen
einheitliche Farbgebung der Bespannung; keine Werbeaufdrucke

- Tische

für max. 4 - 6 Sitzplätze

- Sitzgelegenheiten

möglichst keine Bänke
Einzelstühle mit einheitlicher Sitzhöhe

- Pflanzkübel aus einheitlichem Material (kein Plastik)

- **Bodennägel** zur Abgrenzung der Freischankflächen werden begrüßt; keine weiteren Abgrenzungen (Bänder, Seile usw.)

- **keine "Vernebelungsanlagen" o. ä.** zur Kühlung der Umgebungsluft

Aus Sicht der Verwaltung ist hierzu Folgendes festzustellen:

Schirme aus Holz werden auf dem Markt mit der hier regelmäßig benötigten Spannweite nicht angeboten. Eine künstliche Beleuchtung sollte vermieden, zumindest aber in die Schirmkonstruktion nicht störend integriert werden. Die Verwendung von Bodenhülsen ist sinnvoll und wird teilweise bereits praktiziert.

Die Tischgrößen für 4 bis 6 Sitzplätze entsprechen weitgehend dem Bestand. Größere Tische nur ausnahmsweise zugelassen werden. Eine einheitliche Sitzhöhe wäre aus gestalterischen Gründen wünschenswert, ließe sich aber ohne Festlegung auf ein bestimmtes Stuhlmodell voraussichtlich nicht gewährleisten.

Pflanzkübel aus Plastik sind mit den Gestaltungsprinzipien unvereinbar. Vorzugswürdig sind aus Cortenstahl gefertigte Gefäße in geometrischen Formen ohne Verzierungen.

Der Einsatz von Vernebelungsanlagen o. ä. in einzelnen Freischankflächen ist nicht zu erwarten. Der Anpassung an den Klimawandel dienende Maßnahmen außerhalb von Freischankflächen sind nicht Gegenstand dieses Tagesordnungspunktes.

• Freunde der Altstadt e. V.

Von den Freunden der Altstadt e. V. wurde wie folgt Stellung genommen:

- Möblierung:

Möglichst einheitliche Möblierung
Einheitlich mindestens in den einzelnen Freischank-, Sondernutzungsflächen, evtl. klappbar
Bestuhlung aus Holz oder Metall, bzw. Metallkonstruktion in Kombination mit Holz (Holzverbundwerkstoffen) oder Bespannung > Keine Kunststoffschalenstühle
Runde oder eckige Tischausformung für max. 6 Personen, keine Sonderformen.
Maximal 4er Sitzbänke in der Neustadt als Abschirmung/Übergang der Freischankflächen zu angrenzenden PKW-Stellplatzflächen, keine Eckbänke

- Sonnenschutz:

Möglichst einheitliche Sonnenschirme, die täglich geöffnet und nach Betrieb geschlossen werden
Aufstellung von Schirmen mit Bodenhülsen
Relativ großformatig > Abschirmung einer größeren Sitzfläche (ca. 4 Sitzplatzeinheiten a´4-6 Pers)
Textile Bespannung ohne Werbeaufdrucke, wasserundurchlässig, mehrere Farbmöglichkeiten aus einem abgestimmten Farbfächer

- Markierung Freischank-, Sondernutzungsflächen:

Mit Bodennägeln, die in einem Abstand von ca. 2,00 m gesetzt werden; zusätzlich an den Eckpunkten
Eine weitere Abgrenzung mit Bändern, Seilen, Paneelen oder vergleichbaren transparenten oder geschlossenen Wandelementen ist nicht zulässig (Ausnahme Adventszeit – Hl. drei König)

- Speisekarten, Informations- und Werbetafeln:

Klappbare Aufsteller, die bei Bedarf individuell beschrieben werden (Papierinleger möglich)

Keine zusätzlichen Werbungen, Produkt- oder Veranstaltungshinweise an den Fassaden
Keine „doppelten“ Nasenschilder mit zusätzlichen Werbungen, Produkt- oder Veranstaltungshinweisen, keine Fahnen, Werbebanner oder dergleichen

- Bestell- und Servicetische:
Aufstellung zwingend in Sonderfläche
- Mobile Begrünung:
Einheimische oder mediterran zuzuordnende Bepflanzung, Wuchshöhe max. 1.50 – 1.60 m > Pflege jeweils durch den Gastronomiebetrieb oder Stadtgartenamt
Keine höher wachsenden Solitärpflanzen; diese stören das historische Stadtbild
- Pflanzgefäß:
Möglichst einheitlich, Höhe. ca. 70-80 cm, ohne Verzierung und Ornamentierung, Keramisch, nicht glasiert oder aus Cortenstahl
Einheitliche Bestellung, Organisation z.B. über das Stadtgartenamt
- Wasserspiele und Vernebelungsanlagen:
Nicht zulässig > es gibt den Sparkassenbrunnen, den Narrenbrunnen, sowie Gickerlbrunnen im öffentlichen Bereich
- Beleuchtung:
Künstliche Beleuchtung über aufgeständerte Strahler, Spots, Scheinwerfer nicht zulässig
Untergeordnete Tischbeleuchtung auf Akku bzw. Solarbasis ist zulässig
- Allgemein:
Etwaige Anforderungen hinsichtlich Brandschutz (Flucht- und Rettungswegbreiten), Barrierefreiheit, etc. sind inhaltlich abzustimmen und zu integrieren

Aus Sicht der Verwaltung ist hierzu Folgendes festzustellen:

Die Forderungen stimmen im Wesentlichen mit den vom Bausenat bereits beschlossenen Gestaltungsprinzipien überein und konkretisieren sie in einzelnen Punkten.

• **Behinderten- und Seniorenbeirat**

Aus übereinstimmender Sicht des Senioren- und des Behindertenbeirats soll insbesondere Folgendes beachtet werden:

- Es sollen ausreichend viele und große konsumfreie Zonen vorhanden sein; nach Möglichkeit Sitzgelegenheiten im Schatten (ggf. mobiles Grün).
- Es soll auf ein ausgewogenes Verhältnis von Konsumflächen und konsumfreien Zonen geachtet werden.
- Die Innenstadt soll nicht nur gastronomische Nutzungen, sondern ein vielfältiges, abwechslungsreiches Angebot zeigen.
- Die Durchgänge zwischen Bewirtungsflächen und Hausfassaden müssen breit genug für Menschen mit radgebundenen Hilfsmitteln sein.
- Problematisch sind Gegenstände direkt an Hauswänden, da die Hauswand die innere Leitlinie für Menschen mit Sehbehinderung ist (Langstock). Überhaupt können Gegenstände im öffentlichen Raum Gefahrenquellen darstellen.

Aus der Sicht der Verwaltung ist hierzu Folgendes festzustellen:

Der Wunsch nach „konsumfreien Zonen“ mit schattigen Sitzgelegenheiten und nach genereller Nutzungsvielfalt in der Innenstadt ist gut nachvollziehbar. Bei der Dimensionierung von Freischankflächen ist auf die Erfordernisse der Barrierefreiheit besonders zu achten.

• **Wirtschafts- und Tourismus-Club Landshut e. V.**

Aus der Sicht des Wirtschafts- und Tourismus-Club Landshut e. V. sollte insbesondere auf Folgendes geachtet werden:

- Besondere Beachtung der Erfordernisse urbaner Vielfalt (statt Monotonie)
- Rücksichtnahme auf wirtschaftliche Belange der Gastronomen (im Sinne einer stimmigen Kosten–Nutzen-Relation)
- Raum für einen Markt (neben anderen Nutzungen)

- Förderung der Aufenthaltsqualität durch (mobiles) Grün, Fontänen (Beispiel Ludwigsburg), Beschattung usw.
- Besondere Beachtung der Belange von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen

Aus der Sicht der Verwaltung ist darauf hinzuweisen, dass auf den bestehenden Freischankflächen unterschiedliche gastronomische Konzepte mit einer besonderen Angebotsvielfalt verwirklicht werden. Bei der Dimensionierung dieser Flächen ist Barrierefreiheit anzustreben. Die den Markt und die Aufenthaltsqualität im gesamten öffentlichen Raum betreffenden Punkte sind nicht Gegenstand dieses Tagesordnungspunktes. Den damit einhergehenden Fragen wird gesondert nachgegangen.

3. Markierung der Freischankflächen im denkmalgeschützten Ensemble der historischen Innenstadt

Um die in der Vergangenheit bestehenden Unklarheiten über den genauen räumlichen Umgriff der zugewiesenen Freischankflächen auszuräumen, wurden diese mit Hilfe von gut sichtbaren Nägeln im Pflasterbelag markiert. Die Maßnahme ist zwischenzeitlich abgeschlossen. Kosten für die erstmalige Markierung werden nicht erhoben.

4. Entwürfe der Änderungssatzungen

Der Sondernutzungssatzung und Gestaltungssatzung liegt ein Freischankflächen betreffendes Gesamtkonzept zugrunde, das hinsichtlich der besonderen Gestaltungsanforderungen nur im denkmalgeschützten Ensemble der historischen Innenstadt gelten soll.

a) Sondernutzungssatzung

Die Sondernutzungssatzung soll geändert werden. Der Entwurf der Satzung zur Änderung der Gestaltungssatzung ist dieser Vorlage beifügt.

Die vorgeschlagenen Änderungen werden wie folgt begründet:

- **§ 4 Abs. 8:** Pflanzgefäße müssen so aufgestellt werden, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht beeinträchtigt werden. Es dürfen keine giftigen oder in ihrem Erscheinungsbild störend wirkende Pflanzen zum Einsatz kommen. Eine der Satzung beizufügende Pflanzliste soll die Auswahl erleichtern. Die Regelung, dass nur Gefäße aus unglasierter Keramik verwendet werden dürfen, gilt nicht für Freischankflächen im denkmalgeschützten Ensemble. Dort enthält die Gestaltungssatzung eine besondere Regelung.
- **§ 5 Satz 3:** Anträgen auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für Freischankflächen sollen künftig aussagekräftige Unterlagen beigelegt werden.
- **§ 8 Abs. 5:** Durch die Kennzeichnung der Freischankfläche mit Nägeln im Pflasterbelag werden Unklarheiten über den genauen Umfang der zugewiesenen Fläche vermieden. Der Genehmigungs- bzw. Erlaubnisinhaber und sein Personal können auf diese Weise unschwer erkennen, ob es während des Betriebes zu einer „Grenzüberschreitung“ gekommen ist und darauf unverzüglich selbst reagieren.
- **§ 8 Abs. 6:** Durch die Verwendung von bestimmten Gegenständen beim Betrieb von Freischankflächen (z. B. Kassen- und Servicetischen, Abfalleimern, Speisekartenaufstellern) darf es zu keiner Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Fußgängerverkehrs kommen. Gegenstände dieser Art müssen deshalb verkehrsverträglich in die Freischankflächen integriert werden.
- **§ 8 Abs. 7:** Es soll vermieden werden, dass das Mobiliar von Freischankflächen nach Betriebsschluss von „Nachtschwärmern“ weitergenutzt wird oder Vandalismus zum Opfer fällt.

- **§ 8 Abs. 8:** Der Beschallung von Freischankflächen und der Betrieb von Leinwänden, Bildschirmen und Fernsehgeräten ist mit den Erfordernissen des Straßenraumes bzw. des Ortsbildes unvereinbar. Ausnahmen sollen nur bei bestimmten Großereignissen zugelassen werden.

b) Gestaltungssatzung

Die Gestaltungssatzung soll geändert werden. Der Entwurf der Satzung zur Änderung der Gestaltungssatzung ist dieser Vorlage beifügt.

Die vorgeschlagenen Änderungen werden wie folgt begründet:

Zu § 1 Nr. 1:

In der Präambel der Gestaltungssatzung werden die einzelnen Regelungsziele stichwortartig angegeben. Die nunmehr hinzuzufügenden Regelungen zielen darauf, dass Freischankflächen ihrer Lage im denkmalgeschützten Ensemble entsprechend gestaltet werden sollen.

Zu § 2:

In § 9a der Gestaltungssatzung werden auf Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 BayBO gestützt die besonderen Anforderungen an die äußere Gestaltung von Freischankflächen im Interesse der Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes näher geregelt. Die Anforderungen gelten für alle Freischankflächen, gleich ob sie einer Baugenehmigung (Art. 57 Abs. 1 Nr. 15 Buchst. b BayBO) oder nur einer Sondernutzungserlaubnis (Art. 18 Abs. 1 BayStrWG) bedürfen.

- **§ 9a Abs. 1:** Die an das Mobiliar gestellten Anforderungen sollen sicherstellen, dass den besonderen städtebaulichen, denkmalpflegerischen und sonstigen Anforderungen des Straßenraumes Rechnung getragen wird und von der Freischankfläche keine verunstaltenden, ortsbildbeeinträchtigenden oder das Erscheinungsbild von Baudenkmalern und des Ensembles störende Wirkungen ausgehen.
- **§ 9a Abs. 2:** Schirme sind besonders großflächige und weithin sichtbare bzw. die Sicht auf die Umgebung beeinträchtigende Ausstattungselemente von Freischankflächen. Um nachteilige Wirkungen auf das Ortsbild möglichst gering zu halten, müssen an die Farbgebung und das Erscheinungsbild bestimmte gestalterische Anforderungen gestellt werden.
- **§ 9a Abs. 3:** Überdachungen, Podeste und Umrandungen sind mit dem Wesen einer Freischankfläche unvereinbar. Den traditionellen „Adventstreffs“ dienenden baulichen Anlagen, sind gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 13 Buchst. e BayBO verfahrensfrei zulässig. Die besagten Adventstreffs stellen eine Art „Straßenfest“ und damit gemäß Art. 19 Abs. 1 LStVG eine anzeigepflichtige Vergnügung dar. Es finden keine fliegenden Bauten im Sinn des Art. 72 Abs. 1 BayBO Verwendung, da sie weder geeignet noch dazu bestimmt sind, wiederholt an wechselnden Orten aufgestellt zu werden. Das materielle Recht ist zu beachten, insbesondere die Standsicherheit und den Brandschutz betreffend. Belange des Ortsbildes werden hier im Interesse des gesellschaftlichen Lebens und des Freizeitbedürfnisses der Bevölkerung temporär zurückgestellt.
- **§ 9a Abs. 4:** Da Freischankflächen auch nach Einbruch der Dunkelheit betrieben werden, kann zusätzlich zur Straßenbeleuchtung ein gewisses Illuminationsbedürfnis bestehen. Der Betrieb von Beleuchtungsanlagen darf sich nicht störend auf das Ortsbild auswirken, etwa durch auffällig montierte Lichtquellen, farbiges oder wechselndes Licht.
- **§ 9a Abs. 5:** Der Bedeutung des Straßenraums in einem denkmalgeschützten Ensemble entsprechend sollen nur noch hochwertige, aus Cortenstahl gefertigte Pflanzgefäße in geometrischen Formen ohne Verzierungen Verwendung finden. Die bis zum Inkrafttreten der Änderung zulässigen Gefäße aus unglasierter Keramik dürfen weiterverwendet, aber bei Erneuerungsbedürftigkeit nur durch Gefäße aus Cortenstahl ersetzt werden.

5. Ergänzende Veröffentlichung der Satzung mit Erläuterungen und grafischen Darstellungen

Ergänzend zur öffentlichen Bekanntmachung der Satzungen im Amtsblatt der Stadt Landshut sollen die Texte der Satzungen zum besseren Verständnis mit Erläuterungen und grafischen Darstellungen (nicht amtlich) im Internet zur Verfügung gestellt werden. Dies entspricht bei solchen Regelungen bereits der Praxis vieler deutscher Städte.

6. Überprüfung von Erweiterungsmöglichkeiten in der Fußgängerzone Altstadt

Wird unter einer moderaten Erweiterung der gastronomischen Sitzplätze in der Fußgängerzone Altstadt eine Mehrung um 10 % verstanden, kämen zum Bestand von 1.156 Sitzplätzen weitere 116 Sitzplätze hinzu, so dass dort insgesamt 1.272 Sitzplätze zur Verfügung stünden. Für die zusätzlichen Sitzplätze würde voraussichtlich eine Fläche von rund 209 m² (= 1,8 m²/Sitzplatz [Neufert, Bauentwurfslehre, 43. Aufl. 2021, S. 335: Mittelwert] x 116 Sitzplätze) benötigt, die von einem oder mehreren neuen Betrieben in Anspruch genommen werden könnten. Unter Berücksichtigung räumlicher und funktionaler Kapazitätsgrenzen sollte allenfalls eine Mehrung um 52 Sitzplätze (auf insgesamt 1220 Sitzplätze), für möglich gehalten werden, wenn

- die weiteren Nutzungen nach Änderung des Satzungsrechts im Einzelfall zulässig sind,
- mit ihnen keine Beeinträchtigung „konsumfreier Zonen“ in ihrem Bestand, ihrer Ausdehnung und Funktion verbunden ist,
- erst zu planende Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels ungehindert durchgeführt werden können und
- die Belange des Straßenunterhalts nicht beeinträchtigt werden.

7. Außenbestuhlungskonzept

Im gesamten denkmalgeschützten Ensemble der historischen Innenstadt werden bisher an die Zulässigkeit von Freischankflächen die gleichen Anforderungen gestellt. Dies soll auch nach der vorgeschlagenen Änderung der Gestaltungs- und der Sondernutzungssatzung so bleiben. Es ist nicht bekannt, dass außerhalb der Fußgängerzone ein Mangel an Sitzplätzen herrscht. Bisher wurde kein Antrag auf die Errichtung einer Freischankfläche aus stadtgestalterischen oder denkmalpflegerischen Gründen abgelehnt. Straßenräumlich beengte Verhältnisse (z. B. in den Gassen) müssen hingenommen werden.

Beschlussvorschlag:

Dem Plenum wird empfohlen zu beschließen:

1. Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Der ausführlich erläuterte Entwurf der Satzung zur Änderung der Satzung über gestalterische Anforderungen an baulichen Anlagen im mittelalterlichen Innenstadtbereich sowie an bauzeitliche Einzeldenkmäler (Gestaltungssatzung) wird als Satzung beschlossen.
3. Der ausführlich erläuterte Entwurf der Satzung zur Änderung der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen außerhalb des Markt- und Dultverkehrs an öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Landshut (Sondernutzungssatzung) wird als Satzung beschlossen.
4. Ergänzend zur öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt sollen die Satzungen mit Erläuterungen und grafischen Darstellungen (nicht amtlich) im Internet bereitgestellt werden.
5. Mit einer Mehrung der Sitzplätze in Freischankflächen in der Fußgängerzone Altstadt von derzeit 1.156 Sitzplätzen auf künftig 1.220 Sitzplätze besteht Einverständnis, wenn

- die weiteren Nutzungen nach Änderung des Satzungsrechts im Einzelfall zulässig sind,
 - mit ihnen keine Beeinträchtigung „konsumfreier Zonen“ in ihrem Bestand, ihrer Ausdehnung und Funktion verbunden ist,
 - erst zu planende Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels ungehindert durchgeführt werden können und
 - die Belange des Straßenunterhalts nicht beeinträchtigt werden.
6. Freischankflächen außerhalb der Fußgängerzone werden im Rahmen der straßenräumlichen, funktionalen und rechtlichen Möglichkeiten zugelassen. Es bestehen keine Möglichkeiten zu einer wesentlichen Absenkung der Zulässigkeitsvoraussetzungen. Beengte straßenräumliche Verhältnisse (z. B. in den Gassen) müssen hingenommen werden.
7. Der Antrag Nr. 499 wurde mitbehandelt.

Anlagen:

Anlage 1 – Entwurf Änderung Sondernutzungssatzung

Anlage 2 – Entwurf Änderung Gestaltungssatzung

Anlage 3 – Antrag